

Telefax (069) 77060-555

Depotnummer									
1	0								
(wird bei Depotneueröffnung von der Bank eingetragen)									

Frankfurter Fondsbank GmbH
Postfach 110663

D-60041 Frankfurt am Main

Angaben gemäß Zinsinformationsverordnung

Bitte nur ausfüllen, wenn keiner der Depotinhaber in Deutschland steuerpflichtig ist.

Depotinhaber 1 Frau Herr Minderjähriger Firma

Name		Vorname			Geburtsname				
Straße				PLZ	Ort				
Geb.-Datum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit			Beruf			
Telefon			Telefax		E-Mail				

steuerpflichtig in (Land)	Steueridentifikationsnummer (TIN)
---------------------------	-----------------------------------

Depotinhaber 2 Frau Herr oder **Gesetzlicher Vertreter 1** Frau Herr

Name		Vorname			Geburtsname				
Straße				PLZ	Ort				
Geb.-Datum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit			Beruf			
Telefon			Telefax		E-Mail				

steuerpflichtig in (Land)	Steueridentifikationsnummer (TIN)
---------------------------	-----------------------------------

Depots für **Minderjährige** dürfen nur auf einen Depotinhaber lauten.

Gesetzlicher Vertreter 2

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname)	Geb.-Datum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
--	------------	------------	---------------------

Erläuterung

Zwischen Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Liechtenstein, den Channel Islands, Monaco und Andorra („Zins-Ausland“) erfolgt seit 1. Juli 2005 ein automatischer Informationsaustausch über die von Personen oder so genannten „Personenmehrheiten“ in den jeweiligen Ländern erwirtschafteten Zinserträge. Alternativ haben sich einige wenige Länder dazu entschlossen eine Quellensteuer einzuführen, wobei Deutschland ein „Meldeland“ ist. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die EU-Zinsrichtlinie. Diese soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen in den o. g. Gebieten sicherstellen.

Im Rahmen des Informationsaustauschs werden grundsätzlich die gutgeschriebenen Zinserträge des Anlegers von der Frankfurter Fondsbank an das Bundesamt für Finanzen (BfF) und von dort weiter an das ausländische Wohnsitzfinanzamt des Anlegers gemeldet.

Die EU-Zinsrichtlinie verlangt neben den bisher geltenden Anforderungen für die Kundenidentifizierung zur eindeutigen Zuordnung der gemeldeten Zinserträge die Angabe der so genannten Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number – TIN) von im Zins-Ausland steuerpflichtigen Kunden, sofern sie eine solche bereits von ihrem Land erhalten haben.

Wichtig: Auch wenn noch keine TIN vergeben wurde, ist in jedem Fall anzugeben, in welchem Land des Zins-Auslandes der Kunde steuerpflichtig ist.

Ort, Datum	Unterschrift Depotinhaber 1 (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 1)	Unterschrift Depotinhaber 2 (bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter 2)
------------	---	---